

Einleitung.

Die Wege des Herrn sind von den Wegen der Sterblichen verschieden. Der unbefangene Beobachter erkennt die Kölnische Angelegenheit als sehr geeignet zur gültlichen kirchlichen und staatsrechtlichen Ausgleichung, und als nähere Veranlassung zur Wiedervereinigung aller getrennten christlichen Religionsverwandten.

In der letzten Capitulatio Caesarea Art. XIV, S. 4 heißt es ausdrücklich in reichsgesetzlicher Bestimmung:

So wollen wir daran seyn, daß die Causae saeculares von den Ecclesiasticis (Causis) rechtlich unterschieden, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gültliche, mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleiche erledigt, sofort dem Papste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Dieses Reichsgesetz findet zunächst rechtlich auf die Causa qu. Anwendung. Aber die erleuchteten Kirchenverwalter und Staatsmänner richten den Blick auf den Rechtspunkt, ohne das höhere Ziel alles Rechtes aus dem Auge zu verlieren.

Der große Ehrenname, welchen der König der Könige Sich Selbst, dem AllgerECHtesten Richter, beigelegt hat, ist: Fürst des Friedens (Princeps Pacis) Isaias 9. Wunderbar, weise im Rathe, starker Gott, Vater der künftigen Welt, Erbauer der himmlischen Friedensstadt zu Einer Heerde unter Einem Hirten, lenket der Friedensfürst das Herz der Könige auf den Weg des Friedens. Sicut divisiones aquarum, ita cor Regis in manu Domini; quocumque voluerit, inclinabit illud. Prov. 21, 1. Das Herz des Königes ist in der Hand des Herrn, wie Wasserbäche; Er lenket es, wohin Er will. Sprüchw. 21, 1.

Aus dem brandenburgischen Zepfer wird die edle Palme des Friedens hervorbülhen durch den Anstrag an den Stuhl des heiligen Petrus:

zur Ausschreibung eines geheimen Kirchen-Conciliums der Christenheit behufs gütlicher Ausgleichung aller streitigen Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, und Wiedervereinigung aller Religionsverwandten.

Dreihundert Jahre sind verfloffen seit der im Jahre 1537 erfolgten ersten Ausschreibung des letzten allgemeinen Kirchen-Conciliums, und Tausend Jahre seit der Trennung der Griechen! Der Apostel, als Gesandter Gottes, spricht: *Tempus breve est!* Die Zeit ist kurz! (St. Paulus I ad Corinth. 7, 29.) *Obsecramus!*

Reconciliamini! Lasset euch beschwören!
Versöhnnet euch! (St. Paulus II ad Corinth. 5.)

Der Gott aber der Geduld und Langmuth, des Friedens und des Trostes gebe uns Eintracht, auf daß wir einerlei Gesinnungen untereinander haben Jesu Christo gemäß, flöße uns ein den Geist der Liebe und der Demuth, auf daß wir die Sprache Eines Glaubens, Einer Hoffnung und Einer Liebe reden und keine Spaltungen unter uns seyen, daß wir aber vollkommen seyen in Derselben Erkenntniß und in Derselben Weisheit des Evangeliums, auf daß wir, gleiche Liebe habend, einmüthig und einhellig, in Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens, Ein Leib und Ein Geist, berufen zu Einer Hoffnung unserer Bestimmung für das ewige Leben, versöhnlich in Liebe, mit aller Demuth und Sanftmuth und Geduld, nach Derselben Richtschnur des Evangeliums und Regel des Glaubens wandeln, mitleidig, brüderlich, barmherzig, bescheiden, nicht Böses mit Bösem vergeltend, nicht Schmähworte mit Schmähworten, einander wohlthuend und segnend, berufen, die Wohlthaten und Segnungen des Himmels zu erben: mit Einem Herzen und Einem Munde preisen Gott und den Vater unseres Herrn Jesus Christus.

In rechtlicher Erörterung der gegenwärtigen causa specialis Ecclesiastica überzeugt man sich um so mehr, daß sie gesetzlich zur Amicabilis Compo-

sitio zu stellen sey, als der Artikel 5. §. 52 des Westphälischen Friedens (Instr. P. Osn.) ausdrücklich bestimmt: *Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola Amicabilis Compositio lites dirimat, non attenda Votorum pluralitate.* Wenn unter den Reichsständen beiderlei Religionstheile, Katholische und Augsburgische Konfessionsverwandte ungleicher Meinung sind, so soll nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern nur gütlicher Vergleich die Streitigkeiten schlichten.

Und diese gesetzliche Norm ist keineswegs ausgeschlossen durch den Artikel 10 der deutschen Bundesakte (welcher vielmehr die Gleichheit der christlichen Religions-Verwandten ausspricht. Pro Memoria S. 39, zweite Auflage S. 35); noch ist durch den Artikel 13 der Wiener Schlußakte (Pro Mem. ebenda), welcher zunächst von Religions-Angelegenheiten der Bundesglieder unter sich, und nicht ausdrücklich von Religions-Angelegenheiten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhle redet, die obige reichsgesetzliche Bestimmung aufgehoben in Capitulatio Caesarea Art XIV, S. 4: daß die zweifelhaften Fälle durch gütliche, **mit dem päpstlichen Stuhle** vorzunehmende Handlungen und Vergleich zu erledigen sind. Die gütlichste aber ist die Wiedervereinigung auf einer allgemeinen Kirchen-Synode. (Ut sint Unum sicut et Nos (auf daß sie Eins seyen, wie auch Wir. Christus zum Vater bei St. Johannes, 17, 22.)